



ACC Assecuranz-Contor-Cöln Versicherungsmakler
Im Hilgersfeld 59, 51427 Bergisch Gladbach
Tel. 02204-960410 Fax. 02204-960412
Email: accvers-makler@netcologne.de
<http://hörgeräteversicherung.de>



Rahmenbedingungen (Stand: 01.01.2010)

Alle wichtigen Informationen zu unserer Probetragen-Versicherung

0. Präambel

Die **Probetragen-Versicherung** kann grundsätzlich nur von Teilnehmern und Mitgliedern unserer Hörgeräte-Versicherung zugunsten Ihrer Kunden abgeschlossen werden. Endet die Mitgliedschaft bei der Hörgeräteversicherung, so endet auch automatisch die Probetragen-Versicherung.

1. Versicherbare Personen

Alle uneingeschränkt geschäftsfähige erwachsene Personen sowie Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr als Hörgeräte-Träger mit Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können versichert werden. **Hörgeräte-Träger, die zum Zeitpunkt der Ausprobe bzw. dem Versicherungsbeginn noch nicht das 14. Lebensjahr oder bereits das 80. Lebensjahr erreicht haben, können nicht versichert werden !**

2. Versicherbare Hörhilfen

Alle die einem Kaufinteressenten zur Ausprobe übergebene Hörhilfen (Hinter-dem-Ohr sowie Im-Ohr-Geräte) nebst Zubehör incl. Otoplastik sowie auch FM-Anlagen können versichert werden..

3. Versicherungsbedingungen / Versicherte Schäden

Es liegen die Allgemeine Bedingungen für die Versicherung des Probetragens von Hörgeräten (AVB Probetragen Hörgeräte 2010) zugrunde. Wir verweisen insbesondere auf Ziffer 2. Versicherte Schäden sowie Ziffer 3. Nicht versicherte Schäden.

4. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt für die versicherte Hörhilfe der in der Versicherungsanmeldung ausgewiesene **volle Bruttoverkaufspreis**.

5. Versicherungsdauer und Geltungsbereich

Unter der Voraussetzung, daß die Hörhilfe zur Versicherung angemeldet wurde, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der versicherten Hörhilfe an die versicherte Person. **Ein eventueller Austausch oder Wechsel von Hörhilfen während der Zeit der Ausprobe ist bis maximal zum vollen Bruttoverkaufspreis der Ersthörhilfe gemäß Versicherungsanmeldung automatisch mitversichert.**

Die Versicherung endet mit der Rückgabe der versicherten Hörhilfe an das Hörgeräte-Fachgeschäft, spätestens jedoch 6 Wochen nach Versicherungsbeginn oder aber im Falle des Totalschadens. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Die Versicherung gilt weltweit.

6. Selbstbeteiligung im Schadenfall

Im Schadenfall trägt die versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von **25 %** des Schadenrechnungsbetrages bzw. bei Total- oder Teilverlust von der Versicherungssumme.

7. Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie für die Zeit der Ausprobe beträgt pro einseitiger Hörhilfe incl. eventuellem Austausch oder Wechsel einmalig

bis € 1.000 Brutto-VK = € 20,00

bis € 1.500 Brutto-VK = € 30,00

bis € 2.000 Brutto-VK = € 40,00

bis € 2.500 Brutto-VK = € 50,00

bis € 3.000 Brutto-VK = € 60,00

bis € 3.500 Brutto-VK = € 70,00

Prämienzuschlag von 50 % bei Minderjährigen ab 14 Jahren bis zur Volljährigkeit

und beinhaltet die gesetzliche Versicherungsteuer von derzeit 19 %.

Ob Sie oder Ihr Kunde die Versicherungsprämie für die Probe-Hörhilfe zahlen, spielt für die Wirksamkeit dieser Versicherung keine Rolle.

8. Versicherungsanmeldung

Vor Übergabe der zu versichernden Hörhilfe an die zu versichernde Person füllen Sie bitte das Formular „Versicherungsanmeldung“ durch Eintragen der individuellen Daten aus. Pro Hörhilfe muß eine Versicherungsanmeldung ausgefüllt werden, somit bei einer beidseitigen Versorgung bitte 2 Versicherungsanmeldungen.

Diese Versicherungsanmeldung faxen Sie uns **vor Übergabe der zu versichernden Hörhilfe an die zu versichernde Person** einfach zu. Mit Eingang bei uns besteht damit automatisch Versicherungsschutz, frühestens jedoch zum Übergabedatum, welches in der Versicherungsanmeldung vermerkt wurde. Bitte beachten Sie, daß aufgrund der günstigen Einmalprämie kein zusätzlicher Versicherungsschein ausgestellt werden kann. Gfls. müßten Sie Ihrem Kaufinteressenten auf dessen Verlangen eine Kopie der Versicherungsanmeldung bzw. der Bedingungen aushändigen.

Besonderer Hinweis: Mit Eingang der Versicherungsanmeldung ist rechtlich ein Vertrag zustande gekommen, so daß die zu zahlende Versicherungsprämie auf jeden Fall fällig wird, auch wenn die versicherte Hörhilfe gfls. nach einem Tag bereits vom Kaufinteressenten zurückgegeben wird.

Nach Eingang Ihrer Versicherungsanmeldung ziehen wir die Versicherungsprämie im Lastschriftverfahren von **Ihrem Konto** ein (zwingend erforderlich !). Abbuchungen vom Konto Ihres Kaufinteressenten sind – auch in Ausnahmefällen – nicht möglich.

9. Ersatzleistung im Schadenfall

Die Ersatzleistung besteht grundsätzlich aus Naturalersatz.
Der Versicherer ersetzt im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses:

im Teilschadensfall

die Reparaturkosten abzüglich die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % des Schadenrechnungsbetrages.

im Totalschadensfall

die Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Hörhilfe auf der Basis Ihres Einkaufspreises, maximal jedoch 45 % des in der Versicherungsanmeldung ausgewiesenen empfohlenen **Bruttoverkaufspreises** abzüglich die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % des Schadenrechnungsbetrages bzw. bei Total- oder Teilverlust von der Versicherungssumme.

Beispiel:

Die zur Ausprobe übergebene Hörhilfe ging verloren.
Der Bruttoverkaufspreis betrug 2.000,00 Euro.
Ihr Einkaufspreis am Schadentag beträgt 800,00 Euro.

Die versicherte Person trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % aus 2.000,00 Euro = 500,00 Euro, welche sie Ihnen direkt nach einem Schadensfall zu zahlen hat. Der Versicherer erstattet Ihnen dann die Differenz zu Ihrem Einkaufspreis, somit 300,00 Euro..

10. Schadenregulierung

Schadensfälle müssen uns binnen von spätestens 4 Wochen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Kurz-Schadenanzeige (geringer Aufwand !)
- im Beschädigungs-Fall: Kopie der Reparaturkostenrechnung
im Verlust-Fall: Kopien der Anschaffungs- und Wiederbeschaffungs-Rechnung
- Bei strafbarer Handlung polizeiliche Bestätigung, bei Verlust Anzeige beim Fundbüro

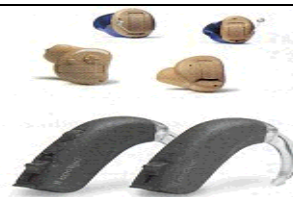
Nach Erhalt dieser Unterlagen erfolgt im Regelfall die Regulierung innerhalb von 14 Tagen.

11. Teilnahme am Rahmenvertrag

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen können Sie oder Ihre Kaufinteressenten (über Sie) nunmehr das Risiko des bisher „vertragslosen Zustandes“ des Probetragens von Hörhilfen auf den Versicherer abwälzen. Sobald Sie uns die beigefügte Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag ausgefüllt und unterschrieben zurückgereicht haben (Fax genügt), kann unsere Zusammenarbeit beginnen. Ab diesem Zeitpunkt können Sie Versicherungsanmeldungen einreichen (s. Ziffer 8).

ACC Assecuranz-Contor-Cöln
Der Spezialist für
Hörgeräte-Versicherungen

Fax: 02204-960412



Versicherungsanmeldung zum Probetragen-Risiko einer Hörhilfe

**Hörgeräte-Fachgeschäft (Stempel)
= Versicherungsnehmer**

Hörgeräte-Träger = Versicherte Person

Vorname _____

Name _____

Geb.datum _____

Plz/Ort _____

Straße _____

Das Hörgeräte-Fachgeschäft (Versicherungsnehmer) beantragt Versicherungsschutz auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Hörgeräteträgers gemäß den mit der Mannheimer Versicherung AG über die Assecuranz-Contor-Cöln abgeschlossenen Rahmenbedingungen für die dem Hörgeräte-Träger zum Probetragen übergebene und nachfolgend näher beschriebene neuwertige Hörhilfe nebst eventuellem Zubehör und Otoplastik. Ein eventueller Austausch oder Wechsel der Hörhilfe während der Zeit der Ausprobe ist bis maximal zum vollen Bruttoverkaufspreis der u.a. Ersthörhilfe automatisch mitversichert.

Die Versicherung beginnt mit Eingang der Versicherungsanmeldung bei ACC, frühestens jedoch zum Übergabedatum des Hörgerätes an den Hörgeräte-Träger und endet mit der Rückgabe des Hörgerätes an das Hörgeräte-Fachgeschäft, **spätestens jedoch 6 Wochen nach Versicherungsbeginn** bzw. im Totalschadensfall.

Angaben zum Hörgerät

Hersteller _____

Bezeichnung _____

Gerätenummer _____

Brutto-VK in € _____

Übergabedatum _____

**Versicherungsprämien incl. Steuer in €
je Hörgerät**

bis € 1.000 Brutto-VK = € 20,00

bis € 1.500 Brutto-VK = € 30,00

bis € 2.000 Brutto-VK = € 40,00

bis € 2.500 Brutto-VK = € 50,00

bis € 3.000 Brutto-VK = € 60,00

bis € 3.500 Brutto-VK = € 70,00

Prämienzuschlag von 50 % bei Minderj. ab 14 J.

Von jedem Schaden trägt die versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe der Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, mindestens jedoch 25 % der Reparaturkosten oder der Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Hörgerätes nebst eventuellem Zubehör und Otoplastik. Der Versicherungsnehmer stimmt zu, daß die Versicherungsprämie von seinem Konto abgebucht werden kann. Versicherungsnehmer und die versicherte Person bestätigen zudem, daß sie die Versicherungsbedingungen AVB Probetragen Hörgeräte 2009 zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Vers.nehmers

Unterschrift der versicherten Person



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung des Probetragens von Hörgeräten **(AVB Probetragen Hörgeräte 2010)**

Stand: 01.01.2010

1. Versicherte Hörhilfe und versicherte Person

Versichert ist die in der Versicherungsanmeldung bezeichnete neuwertige Hörhilfe nebst Zubehör einschließlich Otoplastik, und – soweit vorhanden – die Fernbedienung, die das Hörgeräte-Fachgeschäft als Versicherungsnehmerin und Eigentümer der versicherten Hörhilfe dem Hörgeräte-Träger als versicherte Person für die Zeit der Ausprobe übergeben hat. Ein eventueller Austausch oder Wechsel von Hörhilfen während der Zeit der Ausprobe ist bis maximal zum vollen Bruttoverkaufspreis der Ersthörhilfe gemäß Versicherungsanmeldung automatisch mitversichert.

Hörgeräte-Träger, die zu Versicherungsbeginn noch nicht das 14. Lebensjahr oder bereits das 80. Lebensjahr erreicht haben, können nicht versichert werden !

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer trägt alle unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden an der versicherten Hörhilfe durch Bruch, Beschädigung, Zerstörung, unsachgemäße Handhabung, Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruch-diebstahl, Raub und räuberische Erpressung.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse ;
- Schäden durch Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel ;
- Schäden, die der Hersteller bzw. der Fachbetrieb im Rahmen der Garantie- oder Serviceleistung übernimmt;
- Schäden durch Abnutzung und Verschleiß ;
- Schäden durch natürlichen Schweiß, Ohrschmalz sowie Witterungseinflüsse ;
- Schäden, die durch Familienangehörige sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Haustiere der versicherten Person verursacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für innere Betriebsschäden, wie einfaches Aussetzen bzw. Nichtfunktionieren der Hörhilfe ohne äußerliche Einwirkung.

4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Beginn und Dauer der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass die Hörhilfe zur Versicherung angemeldet wurde, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der versicherten Hörhilfe an die versicherte Person.

Die Versicherung endet mit der Rückgabe der versicherten Hörhilfe oder eines stattdessen während der Zeit der Ausprobe gelieferten Ersatzgerätes an das Hörgeräte-Fachgeschäft, spätestens jedoch 6 Wochen nach Versicherungsbeginn oder aber im Falle des Totalschadens. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

6. Beitragszahlung

Der Beitrag für den versicherten Zeitraum wird von der vertragsverwaltenden Stelle ACC nach Eingang der Versicherungsanmeldung vom Konto des Hörgeräte-Fachgeschäftes im Lastschriftverfahren eingezogen.

7. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt für die versicherte Hörhilfe der in der Versicherungsanmeldung ausgewiesene volle Bruttoverkaufspreis.

8. Selbstbeteiligung

Im Schadenfall trägt die versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von **25 %** des Schadenrechnungsbetrages bzw. bei Total- oder Teilverlust von der Versicherungssumme.

9. Ersatzleistungen

Unter Berücksichtigung der von der versicherten Person zu tragenden Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 8 wird dem Hörgeräte-Fachgeschäft als Versicherungsnehmer im Schadensfall ersetzt: Entweder die fachgerechte Reparatur der versicherten Hörhilfe oder – sofern dies nicht möglich sein sollte bzw. kostengünstiger ist – ein entsprechender Ersatz (Natural) in gleicher Art und Qualität bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.

Über die Versicherungssumme hinaus kann der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden.

Sofern die versicherte Person gegenüber Dritten, z.B. Schadenverursachern, Beihilfe, andere Versicherungen etc. Ersatzleistungen für denselben Schaden geltend machen kann, ermäßigt sich der Anspruch aus der vorliegenden Versicherungsanmeldung um die Höhe der Entschädigungsleistung dieses Dritten.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Schäden sind von der versicherten Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Schadeneintritt, dem Hörgeräte-Fachgeschäft zu melden, bei dem die versicherte Hörhilfe ausgeliehen wurde. Beschädigte Hörhilfen sind bis zur endgültigen Regulierung aufzubewahren und auf Verlangen der Firma ACC bzw. des Versicherers einzureichen.

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Beschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle, Schäden durch Verlust dem zuständigen Fundbüro anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich hierüber einen entsprechenden Nachweis aushändigen zu lassen.

Besteht für Schäden anderweitig Versicherungsschutz bzw. ist ein Dritter für den Schaden verantwortlich (z.B. Hausrat, Reisegepäck, Haftpflicht etc.), hat die versicherte Person den Versicherer darüber zu informieren.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person oder ein Dritter vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12. Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

13. Sitz und Postanschrift des Versicherers

Der Versicherer, die Mannheimer Versicherung AG, hat seinen Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66.

14. Fragen, Anregungen, Beschwerden, Schlichtungsstelle

Bei Fragen steht die Fa. ACC Assecuranz-Contor-Cöln gerne zur Verfügung. Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn entgegen. Verbraucher können sich zudem an den Versicherungs-Ombudsmann, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin), als Schlichtungsstelle wenden.

Empfänger

**Assecuranz-Contor-Cöln
Versicherungsmakler GmbH
Telefax: 02204-960412**

Absender

Bitte Firmenstempel sowie Telefax-Nummer
und - soweit vorhanden – die Email-Adresse
vermerken

**Beitrittserklärung zur
Probetragen-Versicherung**

1. Hiermit erklären wir unseren Beitritt zu der Rahmenvereinbarung bzw. den Rahmenbedingungen der Probetragen-Versicherung, Stand: 01/2010. Eine Ausfertigung der Rahmenbedingungen haben wir ebenso erhalten wie die „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Probetragens von Hörgeräten (AVB Probetragen Hörgeräte 2010)“. Die Mitgliedschaft und Dauer richtet sich nach der von uns abgeschlossenen Hörgeräteversicherung.

2. Sofern Versicherungsschutz für die dem Kaufinteressenten zur Ausprobe übergebene Hörhilfe gewünscht wird, verpflichten wir uns vor Übergabe der zu versichernden Hörhilfe an die zu versichernde Person die uns vorliegende Versicherungsanmeldung vollständig auszufüllen und der Firma ACC Assecuranz-Contor-Cöln zuzufaxen.

3. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die gesamte Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die komplette Schadensabwicklung durch Sie erfolgt:

ACC Assecuranz-Contor-Cöln
Versicherungsmakler GmbH
Im Hilgersfeld 59, 51427 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204-960410, Telefax: 02204-960412

4. Die Versicherungsprämien wollen Sie bitte von unserem nachstehend aufgeführten Bankkonto einziehen (zwingend erforderlich !). Ebenso soll die Gutschrift der Entschädigungsleistungen und Provisionen auf dieses Konto erfolgen:

Konto _____ Bankleitzahl _____

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel